



Hauptstraße 43
4780 ST.VITH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. April 2012

Punkt Nr. 15 der Tagesordnung

Zusatzpunkt

ANWESEND:	Herr KRINGS,	Bürgermeister
	Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN,	Schöffen
	Herr NILLES, Herr JOUSTEN, Herr PAASCH, Herr KREINS, Herr HANNEN, Frau	
	THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID,	
	Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN,	
	Herr WEISHAUPT	Ratsmitglieder
	Frau OLY	Gemeindesekretärin
ABWESEND:	Frau FALTER, Frau ILTEN-LEONARDY	

Gegenstand: Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

DER GEMEINDERAT:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2007 betreffend die Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Deponie der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST: einstimmig

Artikel 1

Zugunsten der Gemeinde ST.VITH (Haushaltsartikel Nr. 876/161-01) wird ab dem 07. Mai 2012 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde.

Artikel 2

Die Gebühr ist zu entrichten durch den Unternehmer oder Privatmann, der in die Ablagerungsstätte Erdaushub ablagern möchte, welches vom Territorium der Gemeinde St.Vith herrührt. Die Gebühr muss vor Benutzung der Ablagerungsstätte bei der Gemeindeverwaltung gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges entrichtet werden. Die Ablieferung von mehr als 500 m³ Erdaushub muss durch das Gemeindegremium vorher genehmigt werden.

Artikel 3

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- pro LKW, 2-achser:	16,00 Euro
- pro LKW, 3-achser oder Muldenkipper oder Traktoranhänger mit Volumen eines Dreiachsers	24,00 Euro
- pro LKW, 4-achser:	30,00 Euro
- pro LKW mit Anhänger oder Sattelaufleger	36,00 Euro

Artikel 4

Da die Lagerkapazitäten der Ablagerungsstätten sehr begrenzt sind, beschließt der Rat, dass diese nur für die Gemeindedienste und zur Entsorgung von Erdaushub die von Einfamilienhäusern auf dem Gebiet der Gemeinde St.Vith herrühren, benutzt werden darf.

Artikel 5

Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. H. OLY

Der Vorsitzter:
gez. Ch. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
St.Vith, den 22. Mai 2012

Die Gemeindesekretärin:

Der Bürgermeister:



Helga OLY

Christian KRINGS